



Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

14 .01.2020  
Seite 1 von 4

**Kleine Anfrage 3218 des Abgeordneten Jochen Ott, SPD,  
Sanierung des Lehrschwimmbeckens Köln-Porz-Ensen,  
LT-Drs. 17/8076**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3218 im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, der Ministerin für Schule und Bildung und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wie folgt:

**Frage 1 Welche Fördertöpfe des Landes existieren zur Unterhaltung bzw. dem Neubau von Schwimmsportstätten und können im vorliegenden Fall genutzt werden?**

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen stehen im Wesentlichen folgende Fördermöglichkeiten und pauschalierte Zuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) zur Verfügung, die auch für den Sportstättenbereich eingesetzt werden können, also auch für Schwimmsportstätten:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

## **1. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes Kapitel 1 ("Infrastrukturprogramm")**

Den nordrhein-westfälischen Kommunen stehen in diesem Programm zwischen 2015 und 2020 insgesamt 1,125 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Mittel können auch eingesetzt werden für

- die energetische Sanierung von Schulsporthallen und Schulsportbädern,
- den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Sportanlagen einschließlich Schwimmbädern im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen.

## **2. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes Kapitel 2 ("Schulsanierungsprogramm")**

Den nordrhein-westfälischen Kommunen stehen in diesem Programm zwischen 2017 und 2022 insgesamt 1,120 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Mittel können auch eingesetzt werden für

- Erweiterungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Schulgebäuden einschließlich ergänzender Infrastrukturmaßnahmen wie Schulsporthallen und Schulschwimmbäder.
- Investitionen an kommunalen Sportanlagen außerhalb des eigentlichen Schulgeländes, wenn die Sportanlage überwiegend zu Unterrichtszwecken genutzt wird. Dazu gehören u.a. auch Lehrschwimmbecken.

### **3. Programm „Gute Schule 2020“ des Landes**

In diesem Programm stehen den Kommunen insgesamt 2 Milliarden Euro in der Zeit bis 2020 zur Verfügung. Diese Mittel können auch eingesetzt werden für

- den Neubau sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Sportanlagen und Schwimmbädern auf kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen.

Über die Punkte 1 - 3 hinaus ermöglicht die seit 2018 geltende Neuregelung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) des Landes Nordrhein-Westfalen den Kommunen zusätzlich zu der in 2019 auf rund 56 Mio. Euro erhöhten Sportpauschale grundsätzlich auch den Einsatz anderer Pauschalzuweisungen (z. B. der Schul-/Bildungspauschale und der Allgemeinen Investitionspauschale) im Bereich der Sportstätteninfrastruktur im Rahmen kommunaler Selbstverantwortung. Dies gilt auch für den Schulsport.

Die Ausführung aller Arbeiten, die zum Betreiben, in Stand halten, Warten und Pflegen von Sportplätzen, also zu deren Unterhaltung erforderlich sind, obliegen stets den jeweiligen Trägern und Betreibern.

#### **Frage 2 Gilt ein Lehrschwimmbecken nicht auch als Schulsportstätte, für die besondere Fördervoraussetzungen gelten?**

Ein Lehrschwimmbecken bzw. Nichtschwimmerbecken wird als Schulsportstätte bezeichnet, wenn es für den Schulsport genutzt wird und

einem Schulträger zuzuordnen ist. Die Fördervoraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen Förderprogramm.

**Frage 3 Wenn besondere Fördervoraussetzungen gelten (siehe Frage 2), unter welchen Voraussetzungen können finanzielle Landesmittel in Anspruch genommen werden?**

Die jeweils geltenden Voraussetzungen der einzelnen Förderprogramme des Bundes und des Landes sind hier einschlägig.

**Frage 4 Lässt sich die Sanierung des Lehrschwimmbads u. U. auch aus dem aktuellen Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ finanziell fördern?**

Nein,

**Frage 5 in welcher Trägerschaft muss das Lehrschwimmbad stehen, damit es aus dem aktuellen Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ finanziell gefördert wird?**

Das Lehrschwimmbaden müsste sich im Eigentum oder der wirtschaftlichen Trägerschaft eines gemeinnützigen Sportvereins oder Sportverbandes befinden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Lienenkämper', written in a cursive style.

Lutz Lienenkämper